

9375/AB
vom 25.03.2022 zu 9542/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.070.098

Wien, am 25. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2022 unter der Nr. **9542/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage systematische Anwendung von illegalen Push-Backs an österreichischer Südgrenze“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *In der Anfragebeantwortung 7881/AB wird angegeben, es seien keine Bemühungen vorgenommen worden, damit Ayoub N. und Amin N. wieder nach Österreich zurückkehren können und hier zum Asylverfahren zugelassen werden. Dies wäre laut BMI damit gerechtfertigt, da „in beiden Fällen kein Verfahren auf internationalen Schutz anhängig ist“ und somit „keine Rechtsgrundlage für eine dahingehende Handlung“ bestünde. Hat das BMI über eine rechtliche Verpflichtung hinaus für diese beiden Fälle die Möglichkeit einer Wiedergutmachung in Erwägung gezogen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 10 der parlamentarischen Anfrage 8039/J vom 23. September 2021 (7881/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 2:

- *Zu der Frage „wann haben Sie von diesem Push-back durch wen erfahren?“ wurde lediglich in Bezug auf Ayoub N. beantwortet. Können Sie bitte auch im Fall Amin N. detaillieren, wann und durch wen das BMI von dem Push-back erfahren hat?*

Die Meldung einer durchgeführten Zurückweisung erfolgte am 26. Juli 2021 an das Einsatz- und Koordinationscenter im Bundesministerium für Inneres.

Zur Frage 3:

- *Warum hat das BMI auf ein Gerichtsgeschehen gewartet, um eine interne Evaluierung anzurufen, anstatt bereits aufgrund der ausführlichen Dokumentation von Medien (siehe Begründung) Maßnahmen zu ergreifen?*

Nach interner Prüfung der Vorfälle konnte kein Fehlverhalten der einschreitenden Bediensteten festgestellt werden.

Zur Frage 4:

- *Können Sie die zur Evaluierung angewandten Methoden, sowie die zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal, Budget usw.) und Zeitraum der Evaluierung präzisieren?*

Die Evaluierung fand im Juli 2021 statt und wurde von der zuständigen Fremden- und Grenzpolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion Steiermark durchgeführt. Überprüft wurden sämtliche diesbezügliche Unterlagen sowie das Verhalten der Bediensteten. Es entstanden keine zusätzlichen Kosten.

Zur Frage 5:

- *Wie wird im Rahmen der Dokumentationspflicht sichergestellt, dass die betroffenen Personen kein Asyl beantragen wollen?*

Amtshandlungen betreffend illegale Grenzübertritte werden in Berichten (Tagesmeldungen) erfasst. Ein im Rahmen einer Amtshandlung gestellter Antrag auf internationalen Schutz wird von den einschreitenden Beamtinnen und Beamten umgehend dokumentiert. Danach erfolgt die nach dem Asylgesetz 2005 vorgesehene Befragung der oder des Fremden sowie die Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

Zur Frage 6:

- *Werden Betroffene, die offenkundig Hilfe benötigen, über Ihre Rechte aufgeklärt? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?*
a. Wie wird dies in der Dokumentation festgehalten?

Personen, die etwa medizinische Hilfe benötigen, werden je nach benötigter Unterstützung unmittelbar in medizinische Obhut übergeben. Begonnene Amtshandlungen werden unterbrochen und nach erfolgter Genesung fortgeführt. Eine Dokumentation erfolgt in den jeweiligen Tagesmeldungen.

Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, werden über ihre Rechte aufgeklärt und gemäß Asylgesetz 2005 einer Erstbefragung zugeführt. Eine Dokumentation erfolgt in den im Rahmen der Verständigung an das BFA übermittelten Unterlagen.

Zur Frage 7:

- *Gegen die Beamt_innen, die in den Amtshandlungen betreffend Ayoub N. und Amin N. beteiligt waren, wurden keine disziplinarrechtlichen Schritte eingeleitet. Jedoch waren „aufgrund der geografischen Nähe der Aufgriffe und der Abhandlung der Zurückweisungen in derselben Grenzübergangsstelle“ Exekutivbeamte_innen, die an beiden Zurückweisungen beteiligt waren. Sieht das BMI eine wiederholte Beteiligung an illegalen Zurückweisungen als Anlass, disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten?*
a. Wenn nein, warum nicht?
b. Sieht das BMI die Beteiligung derselben Beamt_innen in beiden Fällen als Anlass zur Anordnung weiterer Evaluierungen des Verhaltens von Grenzbeamten_innen?

Ob sich die Notwendigkeit ergibt gegen Beamtinnen und Beamte disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten kann erst nach Abschluss des anhängigen Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof beurteilt werden.

Zur Frage 8:

- *Die interne Evaluierung hat laut Angaben des BMI nicht zur Feststellung von Fehlverhalten seitens der Beamt_innen geführt. Wieso wurde dann gegen das zweite Erkenntnis des LVwG Steiermark über die Richtlinienbeschwerde (GZ LVwG 20.3-2725/2020) kein Rechtsmittel erhoben?*
a. Wie ist es möglich, dass hier kein Fehlverhalten festgestellt worden ist?
b. Wieso wurden keine Disziplinarverfahren gegen die verantwortlichen Beamt_innen eingeleitet?

Von der Einbringung einer außerordentlichen Revision wurde seitens der Landespolizeidirektion Steiermark abgesehen.

Darüber hinaus wird auch auf die Beantwortung zu Frage 7 hingewiesen.

Zur Frage 9:

- *Werden Statistiken dazu geführt, wie viele Aufgriffe, Zurückweisungen und Asylanträge im Bereich der Südoststeiermark erfolgen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung von Aufgriffen, Zurückweisungen und Asylanträgen im Bereich SO nach Monat, Geschlecht, Herkunftsland für die Jahre 2016-2021.*
 - c. *Wenn ja, wie werden diese Statistiken geführt? Nach Bezirk, Grenzpolizeistation, Bundesland?*
 - d. *Wenn ja, bitte um Auflistung der Aufgriffe, Zurückweisungen und Asylanträge im Rahmen der jeweiligen Fremden- und Grenzpolizeilichen Abteilungen der Landespolizeidirektionen für sämtliche Einheiten (Grenzpolizeistation, Bundesland, Bezirk.*

Entsprechende Statistiken zu Anträgen auf internationalen Schutz in Österreich werden nicht geführt.

Entsprechende Statistiken zu Aufgriffen in Österreich werden jährlich im Schlepperbericht veröffentlicht und sind auf der Homepage des Bundeskriminalamtes öffentlich zugänglich.

Aufschlüsselung der Aufgriffe im Bezirk Südoststeiermark für die Jahre 2017-2021 nach Geschlecht: männlich/weiblich (Stand: 1. Februar 2022)

Aufgriffe	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017	keine Erfassung vor 1.6.2017					0	0	1/0	0	0	1/0	0	2
2018	2/0	0	0	1/0	0	0	0	0	0	6/0	0	0	9
2019	0	0	0	1/0	0	0	7/5	2/0	0	0	4/0	3/2	24
2020	0	0	0	1/0	2/0	8/0	5/0	2/0	0	7/2	0	6/0	33
2021	1/0	1/0	1/0	4/0	26/2	12/0	7/0	3/1	18/2	4/0	2/0	2/0	84

Aufschlüsselung der Zurückweisungen im Bezirk Südoststeiermark für die Jahre 2017 - 2021 nach Geschlecht: männlich/weiblich (Stand: 1. Februar 2022)

Zurück-weisungen	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017													0
2018													0
2019	0	0	0	0	0	0	3/0	0	0	0	0	0	3
2020	0	0	0	0	0	15/0	13/0	53/3	34/0	26/1	1/0	0	146
2021	4/0	0	0	1/0	3/0	2/0	6/0	0	14/0	0	0	0	30

Aufschlüsselung der Zurückweisungen in Österreich für die Jahre 2017-2021 (Stand: 3. Februar 2022)

Zurückweisungen Österreich												
	LPD Bgld	LPD Ktn	LPD NÖ	LPD OÖ	LPD Sbg	LPD Stmk	LPD Tir	LPD Vbg	Gesamt			
2017	1013	264	739		9	217						2242
Jan	94	11	43		1	22						171
Feb	172	14	63		2	33						284
Mrz	148	30	62			24						264
Apr	70	22	59			19						170
Mai	55	29	62		1	8						155
Jun	83	22	61			18						184
Jul	65	36	51		2	9						163
Aug	97	13	39			12						161
Sep	56	43	56			12						167
Okt	76	19	73		1	26						195
Nov	57	13	136			15						221
Dez	40	12	34		2	19						107
2018	306	207	400	39	6	136	31					1125
Jan	30	14	72		1	14						131
Feb	35	13	16			9						73
Mrz	30	19	14			10						73
Apr	25	10	41			5						81
Mai	16	26	33			8						83
Jun	24	16	25		1	17						83
Jul	23	18	28			14	31					114
Aug	26	18	43			9						96
Sep	20	28	23	39	4	15						129
Okt	22	16	35			18						91
Nov	33	16	40			10						99

Dez	22	13	30			7			72
2019	395	154	773			150	1		1473
Jan	25	14	31			11			81
Feb	38	7	58			12			115
Mrz	24	12	151			19			206
Apr	21	21	62			6			110
Mai	38	14	56			8			116
Jun	23	18	34			16			91
Jul	34	18	57			19			128
Aug	32	10	54			7			103
Sep	59	7	63			18	1		148
Okt	37	19	65			3			124
Nov	32	5	58			18			113
Dez	32	9	84			13			138
2020	622	286	325	5	352	443	207	16	2256
Jan	43	17	65			12			137
Feb	25	7	58			12			102
Mrz	37	198	57			114	61		467
Apr	16	3	4	5	96	13	37	9	183
Mai	40	7	8		228	11	66	4	364
Jun	78	14	6		28	35	43	3	207
Jul	110	10	7			40			167
Aug	39	5	16			79			139
Sep	70	4	34			55			163
Okt	53	12	27			42			134
Nov	50	4	22			16			92
Dez	61	5	21			14			101
2021	1095	92	594	1		151	2		1935
Jan	30	2	14			12			58
Feb	42	4	85			6			137
Mrz	73	10	56			26			165
Apr	57	14	70			19			160
Mai	46	22	59			18			145
Jun	38	7	55			11			111
Jul	46	12	50			12			120
Aug	211	6	27	1		9			254
Sep	265	3	47			18			333
Okt	116	4	41			9			170
Nov	80	2	50			3			135
Dez	91	6	40			8	2		147
Gesamtergebnis	3431	1003	2831	45	367	1097	241	16	9031

Zur Frage 10:

- *Ist Ihnen bekannt, dass es im Fall des Amin N. unstrittig ist, dass der Betroffene von sich aus nach einer Polizeistation gefragt hat, offensichtlich Hilfe gesucht hat und nach Aussage eines einvernommenen Inspektors auch Hilfe benötigte, und die Beamt_innen in Kenntnis der somalischen Staatsbürgerschaft des Betroffenen waren?*
 - a. Wenn ja, wie wäre hier der vorgesehene Ablauf?*

Im Fall Amin N. erging das Erkenntnis des LVwG Steiermark am 16. Februar 2022. Dieses wird derzeit noch intern geprüft.

Zur Frage 11:

- *Bitte schildern Sie den vorgesehenen Ablauf, wenn für Polizeibeamte erkennbar hilfesuchende Person, die sich nur schwer auf Deutsch verständigen kann, in der Nähe der Grenze aufgegriffen wird.*
 - a. Auf Welcher Sprache erfolgt die Verständigung?*
 - b. Welche Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englischkenntnisse, müssen Beamt_innen vorweisen können, die im Grenzbereich Dienst tun?*
 - c. Werden diese Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch, in irgendeiner Form überprüft?*
 - d. Gibt es hier vorgeschriebene Schulungen im Bereich Grundkenntnisse der Fremdsprachen für Beamt_innen? Gibt es überhaupt ein Schulungsangebot?*
 - i. Wenn ein, warum nicht?*
 - e. Welche fremden- und asylrechtlichen Schulungen werden für Beamt_innen, die im Grenzkontrollgebiet Dienst tun, angeboten? In welchem Ausmaß und in welchem Intervall? Sind diese Schulungen verpflichtend?*

Hilfsbedürftige Personen erhalten je nach Bedarf unmittelbar die benötigte Hilfe.

Die Verständigung erfolgt nach Möglichkeit auf Deutsch, Englisch oder einer anderen Sprache. Dies ist von den Sprachkenntnissen der Exekutivbediensteten abhängig. Bei Bedarf werden Dolmetscherinnen oder Dolmetscher herangezogen. Im Zusammenhang mit Antragstellungen auf internationalen Schutz stehen unterstützend standardisierte Informationsblätter in den jeweiligen Muttersprachen zur Verfügung.

Englisch ist Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung. Das Sprachniveau wird zu Beginn der Ausbildung überprüft. Ein positiv beurteilter Englischtest ist zur erfolgreichen Absolvierung der Grundausbildung unerlässlich.

Die Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres bietet verschiedene Sprachkurse an, die seitens der Beamten und Beamten jederzeit freiwillig in Anspruch genommen werden können.

Exekutivbedienstete, die im Bereich Grenz- und Fremdenpolizei eingesetzt werden, absolvieren alle zwei Jahre eine mindestens 16-stündige Schulung im Bereich Fremdenpolizei. Die Schulungsinhalte erstrecken sich über sämtliche Gesetze mit fremdenrechtlichem Bezug. Zusätzlich werden auf den Dienststellen regelmäßig Schulungen abgehalten, deren Inhalte sich auf die unmittelbaren Aufgaben beziehen.

Zur Frage 12:

- *Wenn illegal aufhältige Personen aufgegriffen werden und zurückgewiesen werden: Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen hier Rückschiebungen nach Slowenien?*
 - Bitte schildern Sie den mit den slowenischen Behörden akkordierten Ablauf bezüglich der Rückübernahme von illegal aufhältigen Personen. Wo werden diese Personen wem übergeben? Welche Papiere und Dokumente erhalten die Betroffenen über die Amtshandlungen der österreichischen Behörden? Gibt es diesbezüglich einen regelmäßigen Austausch mit den slowenischen Behörden? Wenn ja, in welchen Abständen und mit welchem Inhalt?*
 - Haben slowenische Behörden schon einmal mitgeteilt, dass eine Person angegeben hat, eigentlich in Österreich internationalen Schutz beantragt zu haben? Wenn ja, wann und wie oft?*

Einreiseverweigerungen bzw. Zurückweisungen sind im Schengener Grenzkodex sowie im Fremdenpolizeigesetz 2005 rechtlich normiert.

Werden Fremde im Rahmen der Grenzkontrolle aufgegriffen, wird überprüft, ob diese die notwendigen Einreisevoraussetzungen erfüllen. Werden diese nicht erfüllt, erfolgt die Prüfung bzw. Entscheidung, ob eine Zurückweisung zu erfolgen hat.

Danach wird der oder dem Fremden eine Information (gemäß Schengener Grenzkodex) ausgehändigt, die eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthält und sie oder ihn über die Zurückweisung informiert. Diese Information wird auf Deutsch oder Englisch oder

bei Verfügbarkeit in der jeweiligen Muttersprache oder einer ihr oder ihm verständlichen Sprache, ausgehändigt. Die Übernahme wird von der oder dem Fremden bestätigt.

In der Folge werden die slowenischen Behörden über die bevorstehende Zurückweisung informiert und ein Ort bzw. die Uhrzeit der Übernahme vereinbart. Im Regelfall erfolgt dies auf einer Grenzübergangsstelle.

Es werden monatlich Besprechungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der slowenischen Behörden und der Landespolizeidirektion Steiermark abgehalten.

Bis dato gab es seitens der slowenischen Behörden keine Mitteilung darüber, dass eine Person angegeben hätte, in Österreich internationalen Schutz beantragt zu haben.

Gerhard Karner

